

Projektnummer:

44-7785

Vertragsnummer:

44-2020-VB-005-L300

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
dieses handelnd durch den die Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,
Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Bornheim
vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

nachstehend „**Stadt**“ genannt

über

die Herstellung eines Kombinierten Rad-/Gehweges entlang der L 300 zwischen den
Ortsteilen Hersel und Widdig in Bornheim (Gesamtlänge ca. 2360 m).

I. Allgemeines

Vorbemerkungen

Die bestehende Landesstraße 300 mit ihrer regionalen Verkehrsbedeutung zwischen Köln-Marienburg und Bonn in der Baulast des Landes NRW verbindet in ihrem Nord-Süd-Verlauf die Ortsteile Widdig und Hersel der Stadt Bornheim. Nach der Straßenverkehrszählung 2015 beträgt die Verkehrsbelastung auf dem Streckenabschnitt zwischen Widdig und Hersel 6.738 Kfz/24h mit einer Schwerverkehrsbelastung von 682 Kfz/24h. Zwischen Widdig und Hersel ist keine Anlage für den Rad- und Fußgängerverkehr vorhanden.

Die politischen Gremien des Regionalrates der Bezirksregierung Köln haben das Projekt 44-7785 im Radwegeprogramm des Landes NRW priorisiert mit dem Ziel einer zeitnahen baulichen Umsetzung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung der in § 4 (11) genannten Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für das Vorhaben der Maßnahme.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der L 300 auf der nord-östlichen Seite beginnend am Ende des Planfeststellungsentwurfs (km 1+412) „Entwässerungssanierung im Bereich des Wasserwerks Urfeld, Anbau eines kombinierten Rad-/Gehweges“ in Widdig und endend an der Einmündung Richard-Piel-Straße in Hersel einen Rad-/Gehweg anzubauen. Innerhalb der OD wird der Rad-/Gehweg als Einrichtungsweg genutzt, in Fahrtrichtung Hersel ist ein Schutzstreifen vorzusehen.
- (3) Für eine zukünftige Sanierung der Fahrbahn L 300 und unter Berücksichtigung einer neu zu planenden Randgradienten muss ein Entwässerungsentwurf mit Deckenbuch erstellt werden.
- (4) Beteiligte an der Maßnahme sind die Straßenbauverwaltung als Baulastträger des Rad-/Gehwegs auf der Freien Strecke und hälftig in der Ortsdurchfahrt sowie die Stadt als Baulastträger des hälftigen Geh-/Radwegs innerhalb der Ortsdurchfahrt.
- (5) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Übersichtslageplan 1:5000 incl. OD-Grenzen
 - Anlage 2: Datenstandard
 - Anlage 3: Formular Stundennachweis

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
Der betreffende Abschnitt befindet sich sowohl auf der Freien Strecke der L 300 zwischen Widdig und Hersel sowie innerhalb der Ortsdurchfahrt Widdig:
- L300, Abschnitt 3, von NK 5208 013 O nach NK 5208 029 O
- Freie Strecke Station km 0,720 bis 2,680 (Länge = 1,96 km)
 - OD Widdig Station km 2,680 bis 3,080 (Länge = 0,40 km)
- (2) Im Übrigen gelten die von der Stadt aufzustellenden Unterlagen eines Vorentwurfs nach RE 2012 sowie eines Ausführungsentwurfs, die nach Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung Bestandteile dieser Vereinbarung sind.
- (3) Ergibt sich im Prozess, dass es sinnvoll ist, die Maßnahme zu erweitern, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung (Nachtrag zu dieser Verwaltungsvereinbarung) treffen.

§ 3

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere

- das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
- die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO)
- die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR)
- die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR)
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)

und alle für die Straßenbauverwaltung und Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 4

Planung und Durchführung

- (1) Die Stadt führt die Planung der in § 2 aufgeführten Maßnahme in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung selbst durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Geeignete Büros sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und werden gemeinsam ausgesucht. Die notwendigen Entwurfsprüfungen erfolgen durch die Stadt.
- (2) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

- (3) Die Stadt führt eine „Einzelfallprüfung“ nach § 74 (7) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW unter Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde in der Bezirksregierung Köln durch mit dem Ergebnis, ob die Maßnahme UVP-pflichtig ist und ob Rechte Dritter betroffen sind.
- (4) Im Falle einer unwesentlichen Bedeutung (FuB) ist der Vermerk zwingend dem Vorentwurf beizufügen. Hierin sind insbesondere die Fachthemen Landespflege, Grunderwerb, ordnungsgemäße Entwässerung bzw. das Wasserrecht, Archäologie, Lärmschutz sowie die straßenverkehrsrechtliche Zustimmung abzuarbeiten und zu dokumentieren.
- (5) Die Entwurfsplanung ist gemäß der Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) durchzuführen, die Stempelfelder der Straßenbauverwaltung sind auf den Plänen zu verwenden.
- (6) Die Vermessung wird durch die Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (7) Aufstellung der Kostenberechnung der Gesamtmaßnahme, ggfs. mit Kostenteilung; die von der Straßenbauverwaltung vorgegebenen AKVS-Deckblätter sind auszufüllen und der Kostenberechnung vorzuheften.
- (8) Der von der Stadt aufzustellende Vorentwurf wird nach Sicherheitsaudit und Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung Bestandteil dieser Vereinbarung. Auf der Grundlage des genehmigten Vorentwurfs lässt die Stadt die Ausführungsplanung einschließlich der Markierungs- und Beschilderungspläne erstellen.
- (9) Die Pläne des Ausführungsentwurfs sind ebenfalls mit den Stempelfeldern der Straßenbauverwaltung zu versehen (unterscheiden sich von denen des Vorentwurfs) und von der Straßenbauverwaltung zu auditieren und zu genehmigen.
- (10) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der aktuell gültigen Fassung:
 - a. Flächenplanung – Landschaftsplanung (incl. Aufstellung und Abstimmung der naturschutz- und landschaftsrechtlichen Planung)
 - b. Objektplanung – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen
 - c. Leistungen/Fachgutachten – Baugrundgutachten, Lärmschutzgutachten, Schadstoffgutachten

(11) Die Planung umfasst:

Für die Objektplanung:

- a. Grundlagenermittlung (incl. Leitungsträgerabfrage) (Leistungsphase 1 HOAI)
- b. Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI)
- c. Entwurfsplanung (incl. Schutzeinrichtungen sowie Markierungs- und
Beschilderungsplan) (Leistungsphase 3 HOAI)
- d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
- e. Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI)

(12) Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Vorplanung (LPH 2) zu erbringen und zum Sicherheitsaudit bei der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Beteiligten voraus.

(13) Der für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Grunderwerb wird nach der Vorplanungsphase durch die Stadt durchgeführt. Hierbei ist ggfs. auch der Grunderwerb für Entwässerungsflächen zu berücksichtigen, da Einleitungen in ein Kanalsystem vermieden werden sollen.

(14) Mit Abschluss der Vorplanung erfolgt eine erneute Abstimmung der Baulastträgergrenzen.

(15) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erfolgen soll.

(16) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.

(17) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben (siehe Anlage 5 Nr. 1).

(18) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.

(19) Die Beteiligten übergeben einander unverzüglich nach Abschluss ihrer Planungsleistungen folgende Planungsunterlagen:
in 3-facher Ausfertigung in Papierform und digital (siehe in der Anlage 5 Nr. 2).

- (20) Die Beschilderungs- und Markierungspläne für den Baulastbereich der Straßenbauverwaltung sind dieser vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.
- (21) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. der Baugenehmigungsbehörde verbleiben bei der Straßenbauverwaltung als Baulastträger der L 300.
- (22) Zur Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) wird ggfs. eine weitere Vereinbarung abgeschlossen.

§ 5 Grunderwerb

- (1) Die Grunderwerbsverhandlungen sowie die Bauerlaubnisverträge werden von der Stadt in Absprache mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt bzw. abgeschlossen. Hierbei ist das Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW) zu beachten. Die notariellen Grunderwerbsverträge werden nach dem Mustervertrag der Straßenbauverwaltung entsprechend der zukünftigen Eigentumsverhältnisse ebenfalls von der Stadt verhandelt und zur Beurkundung an ein Notariat gegeben.
- (2) Der Landesbetrieb lässt sich vollmachtlos vertreten. Die Kaufverträge sind nach notarieller Beurkundung an das Sachgebiet Grunderwerb der RNL Ville-Eifel zur Genehmigung zu übersenden.
- (3) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe und Vermarkung werden von der Straßenbauverwaltung übernommen.
- (4) Nach Beendigung der Baumaßnahme veranlasst die Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches. Die hieraus anfallenden Kosten werden wie die Grunderwerbskosten von der Straßenbauverwaltung getragen.
- (5) Ansprechpartnerin der Straßenbauverwaltung für die Straßenschlussvermessung ist:
Frau Caterina Riedel
Tel: 02251-796-247
E-Mail: caterina.riedel@strassen.nrw.de

§ 6 Änderungen von Versorgungsleitungen

- (1) Vor Baubeginn der Baumaßnahme werden die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der zwischen den

Versorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträgen von der Straßenbauverwaltung mit der Stadt abgestimmt.

- (2) Soweit Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Anlagen im Zuge der Baumaßnahme betroffen sind und verlegt werden müssen, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten und den jeweiligen Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Beteiligten veranlassen die ggf. notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter, sofern sie gegen diese Rechte geltend machen können.
- (4) Soweit Kosten für die Verlegung bzw. Sicherung von Leitungen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsverhältnisse getragen werden müssen, gehören diese zu den Baukosten und werden nach §3 dieser Vereinbarung abgerechnet.
- (5) Die Benutzung von Straßengrundstücken für Ver- und Entsorgungsleitungen ist, sofern keine Rahmenverträge bestehen, im Einzelfall im Wege der Sondernutzungserlaubnis oder durch Bundesmustervertrag zu regeln.

II. Kosten

§ 7

Kostenverteilung

- (1) Die durch die Straßenbauverwaltung geschätzten Kosten der Baumaßnahme betragen voraussichtlich ca. 1.000.000 € (einschließlich Umsatzsteuer).
- (2) Die Kostenanteile für den Rad- und Gehweg usw. ergeben sich aus den jeweils geltenden Gesetzen und Richtlinien, insbesondere aus den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR). Danach trägt die Straßenbauverwaltung 100% der Kosten an der Freien Strecke in einer Länge von ca. 2,000 km und die Stadt und die Straßenbauverwaltung je 50 % der Kosten in der Ortsdurchfahrt in einer Länge von ca. 0,400 km.
- (3) Die endgültigen Baukosten ergeben sich aus den Kostenfortschreibungen der einzelnen Planungsschritte und endgültig mit der Schlussrechnung, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme aufgestellt und geprüft wird.
- (4) Die Erstattung erfolgt nach extern aufgewandten Kosten (i. d. R. Ingenieur- und Gutachterleistungen). Zusätzlich erhält die Stadt zur Umsetzung der Maßnahme eine Verwaltungskostenpauschale als Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages beträgt maßnahmenbedingt unter 150.000 € 15 % und für den darüber hinausgehenden Betrag maximal 10 %. (Beispielhaft bedeutet das, dass für externe Kosten von z.B. 300.000 Euro maximal (22.500 € + 15.000 € =) 37.500 € Verwaltungskostenpauschale anerkannt werden).

- (5) Bei den Verwaltungskostenpauschalen der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderung in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, der Stadt unter Verzicht auf Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (6) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen.
- (7) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge bestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als drei Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 4 nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach der Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Die Straßenbauverwaltung erklärt sich im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung zur einer Kostenübernahme der Planungsleistungen für die in § 4 Abs. 11 festgelegten Leistungsphasen. Die Abrechnung obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Planungsfortschritt Abschlagszahlungen.
- (4) Werden die Leistungen von Ingenieurbüros und/oder Dritten durchgeführt, reicht die Stadt fachtechnisch und rechnerisch geprüfte Abschlagsrechnungen an die unter „Sonstiges“ genannte Adresse ein. Die sachliche Feststellung erfolgt von der Straßenbauverwaltung.
- (5) Führt die Stadt Leistungen selbstständig durch, reicht sie prüffähige Abschlagsrechnungen (mit Stundennachweisen entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu dieser Vereinbarung) unter Angabe der Bestellnummer, der Vertragsnummer und des

Ansprechpartners an die unter „Sonstiges“ genannte Adresse ein. Es gelten die Stundensätze des Rd.Erlasses des Ministeriums des Innern -14-36.08.06- vom 17.04.2017.

- (6) Den Rechnungen werden folgende Unterlagen beigefügt:
- Kopien der Unternehmerrechnungen für Dritteleistungen
 - Stundennachweise für Eigenleistungen der Beteiligten
 - Kopien der Verträge
- (5) Die Planungs- und die Verwaltungskosten sind jeweils gesondert auszuweisen.
- (6) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Stadt zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Straßenbauverwaltung gegenüber der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe richtet sich nach § 34 [BHO / LHO].
- (7) Rechnungsanschriften/ Kontoverbindungen:
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel Außenstelle Würselen
48141 Münster

III. Sonstige Regelungen

§ 9

Eigentum, Unterhaltung und Baulast

- (1) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und die Verkehrssicherungspflicht an dem gemeinsamen Geh-/Radweg an der Freien Strecke der Straßenbauverwaltung und in der Ortsdurchfahrt der Stadt obliegt.
- (2) Die Unterhaltung des Geh-/Radwegs obliegt dem jeweiligen Baulastträger.
- (3) Unterhaltungsmehrkosten werden zwischen den Beteiligten nicht erhoben bzw. berechnet.

§ 10

Sonstiges

- (1) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

Stadt : ... [Name, OE, Adresse, Telefon, Mail]

Straßenbauverwaltung: Michael Kayser

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-796201
Mail: michael.kayser@strassen.nrw.de

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Verwaltungsvereinbarung ist 2-fach gefertigt. Die Stadt erhält eine und die Straßenbauverwaltung erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Bornheim:
Der Bürgermeister

Bornheim, den

.....

Wofgang Henseler

Für die Straßenbauverwaltung:
Der Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

Euskirchen, den

.....

Gerhard Decker
(LtdRegBauDir)